Amtsblatt

der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

26. Jahrgang	Ausgegeben am 22. Dezember 1995	Nr. 15

Inhalt:

B E K A N N T M A C H U N G E N

1. Ortslöschrabatt

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b "Tenge-Nord"

3. Mitteilung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c "Grauthoffweg-Nord"

4. Erlaß einer Satzung gem § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Storchkrugsiedlung"

Ortslöschrabatt

Der Verband der Schadensversicherer e.V. hat für ortsansässige Betriebe zum 01.01.1996 Ortslöschrabatt in Höhe von 3,5 % ausgewiesen. Die Rabattermittlung bezieht sich nur auf Industrie- und Gewerbebetriebe, die dem Geltungsbereich der "Unverbindlichen Netto-Prämienrichtlinien für die Industrie-Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung" des Verbandes der Schadensversicherer angehören und deren Versicherungssummen für den Inhalt bzw. für die Betriebsunterbrechung jeweils mindestens 2 Millionen DM betragen. Die Rabattgewährung erfolgt auf Antrag der betroffenen Versicherungsnehmer.

Herausgeber u. Verleger: Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 20,-- DM jährlich. Bestellungen bei der Gemeindeverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Gemeindekasse, Kennwort: "Amtsblatt".

Bekanntmachung

Erlaß einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Storchkrugsiedlung"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Artikel 2 § 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WobauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NW S. 666), hat der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 23.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Storchkrugsiedlung" werden die Grenzen gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB neu festgelegt. In den Satzungsbereich werden gemäß § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes Außenbereichsflächen mit einbezogen. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Bereich nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB ist umrandet, die gemäß § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes einbezogenen Außenbereichsflächen sind schraffiert dargestellt.

§ 2

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Storchkrugsiedlung" werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 4 BauGB getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)

   Allgemeines Wohngebiet. In dem schraffiert dargestellten Bereich (einbezogene Außenbereichsflächen) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB)
   2.1 In dem durch Schraffur gekennzeichneten Bereich :
   Einzel- und Doppelhäuser mit einem Vollgeschoß.

   2.2 In dem übrigen Bereich:
   Einzel- und Doppelhäuser mit einem oder zwei Vollgeschossen.

3. Baugestaltung (§ 81 BauONW)

   Zweigeschossige Bauweise: Dachneigung bis 35 Grad bei einer maximalen Drempelhöhe von 0,50 m.

   Eingeschossige Bauweise: Dachneigung bis 60 Grad bei einer maximalen

Drempelhöhe von 1,00 m.

Als Drempelhöhe gilt das Maß von Oberkante Fußboden der oberen Geschoßdecke bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 und 25 BauGB)

Bei den in den Satzungsbereich einbezogenen Außenbereichsflächen handelt es sich um einen lichten Kiefernbestand auf einem Teilbereich einer Düne, der mit Laubgehölzen durchsetzt ist und einen Unterbewuchs aus Laubholznaturverjüngung, Brombeer, Heide und Ilex aufweist. Zum Ausgleich der mit der Wohnbaunutzung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

a) Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

b) Zur freien Landschaft hin (entlang der südlichen Grenze des Eweiterungsbereiches) ist die einbezogene Außenbereichsfläche unter Beachtung der Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes mit einer mindestens 6 m breiten Hecke abzupflanzen. Innerhalb der 5-reihigen Anpflanzung mit den nachfolgend genannten Arten sind als mittlere Reihe Bäume zu setzten.

Sandbirke	- Betula pendula
Vogelbeere	- Sorbus aucuparia
Stieleiche	- Quercus robur
Weißdorn	- Crataegus
Hundsrose	- Rosa Canina
Besenginster	- Cytisus scoparius
Alpenjohannisbeere Schmidt	- Ribes alpinum
Gemeine Heckenkirsche	- Lonicera cylosteum und Lonicera carprifolia
Haselnuß	- Corylus avellana

Der Pflanzabstand innerhalb der Reihen sollte etwa 1 m betragen.

§ 3

Diese Satzung ersetzt nicht eine nach § 39 Landesforstgesetz NW erforderliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Mit der Beseitigung von Waldbeständen darf daher erst begonnen werden, wenn das Verfahren nach § 39 Landesforstgesetz NW rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 4

Die Satzung bedarf der Anzeige an den Regierungspräsidenten. Die Inkraftsetzung erfolgt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachung der Satzung. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde am 06.10.1981 beschlossene Satzung nach § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 23.05.1995 gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) beschlossene Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Storchkrugsiedlung" wird hiermit gem. § 22 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Storchkrugsiedlung" (§ 34 Abs. 4 BauGB) ist dem Regierungspräsidenten Detmold am 24.10.1995 gem § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt worden.

Der Regierungspräsident in Detmold hat mit Verfügung vom 20.11.1995, Az: 35.22.40-209/St. 5/95, erklärt, daß gegen die Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab dem 29. 12. 1995 **im Rathaus der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, Zimmer 217,** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Storchkrugsiedlung" rechtsverbindlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Außerdem kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) bzw. § 4 Abs. 6 Buchstabe c) GO NW alter Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21. 12. 1995

Der Bürgermeister

(Humann)